

§ 1468 BGB

Was ein [Ehegatte](#) zum Gesamtgut oder was er zum Vorbehaltsgut oder Sondergut des anderen [Ehegatten](#) schuldet, braucht er erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch das Vorbehaltsgut und das Sondergut des Schuldners ausreichen, hat er die Schuld schon vorher zu berichtigen.